

---

## **Besuchskonzept im Rahmen der Corona-Pandemie**

**DRK Seniorenpflegeheim, Am Heidepark 13, 01744 Dippoldiswalde**

**Stand: 05.06.2021**

Die CoVID-19 Pandemie und ihre Auswirkungen stellt die gesamte Gesellschaft vor Herausforderungen. Insbesondere die Kontaktbeschränkungen und weitreichenden Hygienemaßnahmen stellen eine zunehmende Belastung für alle Personen, so auch Beschäftigte und Bewohner dar.

Es gilt eine angemessene Balance zwischen berechtigten Schutzinteresse zugunsten vulnerabler Gruppen einerseits und einem sozialen Miteinander, welches andererseits das psychosoziale Wohlergehen fördert, zu finden.

Die Entscheidung über Schutzmaßnahmen, sofern sie nicht behördlich angeordnet sind, sollten auf Grundlage einrichtungsspezifischer Risikoeinschätzungen getroffen werden.

### **1) Isolationsgefühl vorbeugen**

Um einem Isolationsgefühl von unseren Bewohnern vorzubeugen, unternehmen die Mitarbeitenden des Betreuungs- und Pflorgeteams vermehrt Spaziergänge mit mobilisierbaren Bewohnern. Mobile Bewohner werden motiviert, sich selbst innerhalb des Außenbereichs der Einrichtung häufig zu bewegen.

Darüber hinaus ist das Betreuungsteam aktiv in der Ansprache der Sinne der Bewohner z.B. durch das Einbinden von Eindrücken aus der Natur/ Saison und Kulturangebote wie das tägliche Betreuungsangebot bei entsprechender Wetterlage im Außenbereich der Einrichtung durchzuführen oder auch Auftritte kleiner Gruppen (Musik, Zauberer,...) im Außenbereich der Einrichtung unter Einhaltung der Abstandsregeln. Die Stimmung innerhalb der Einrichtung und insbesondere in den Bewohnerzimmern wird durch individuelle Maßnahmen positiv beeinflusst durch visuelle Anreize wie Pflanzen/ Blumen, Mobiles, saisonale Fenstergestaltung etc.

Bewohner werden bei dem Ausleben sozialer Kontakte über Telekommunikation unterstützt, beispielsweise Videotelefonie, E-Mail oder Bildern. Angehörigen wird empfohlen, mobile Endgeräte für ihre Bewohner bereit zu stellen. Ist das nicht möglich, können Angehörige Kontakt zu einem Laptop der Einrichtung aufbauen mit einem einrichtungsinternen Zugang zu Skype. Nach jedem Gebrauch wird das entsprechende Gerät desinfiziert.

### **2) Besuche reduzieren durch alternative Angebote**

Um den Bedarf an Besuchen zu reduzieren werden die in Punkt 1 aufgezählten Aspekte umgesetzt. Darüber hinaus werden auch weitere Kontakte, beispielsweise zu Ärztinnen und Ärzten, wenn möglich telefonisch durchgeführt.

### **3) Besuche im Außengelände der Einrichtung ermöglichen**

Für Besuche wird bevorzugt der Außenbereich vor der Einrichtung genutzt, wo sich auch Sitzmöglichkeiten unter Einhaltung des vorgeschriebenen Sicherheitsabstandes befinden. Diese Möglichkeit können Angehörige täglich nutzen. Sie können mit dem Bewohner spazieren gehen oder sich einfach auf dem Gelände der Einrichtung aufhalten. Das Tragen

einer FFP2-Maske ist auch in diesem Fall für die Angehörigen zwingend erforderlich. Damit die Wohnbereiche das Holen und Bringen der Bewohner gewährleisten können, melden die Angehörigen ihr Kommen telefonisch an.

#### **4) Besuche innerhalb der Einrichtung ermöglichen**

Für Besuche, die nicht im Freien stattfinden können, witterungsbedingt oder beispielsweise weil Bewohner nicht entsprechend mobilisiert werden können, eine palliative Pflegesituation vorliegt oder weil Inhalte besprochen werden sollen, die einen geschützteren Rahmen bedürfen, können auch Besuche innerhalb der Einrichtung stattfinden.

Um das Risiko einer Infektion in der Einrichtung möglichst gering zu halten, gelten für nicht geimpfte Angehörige/ Betreuer weiterhin bestimmte Tage mit bestimmten Zeitkorridoren als Besuchszeitraum.

Dienstag und Samstag haben die Angehörigen des Wohnbereich 1 die Möglichkeit, von 13.00 bis 16.15 Uhr zu Besuch zu kommen und Donnerstag und Sonntag gilt dies für den Wohnbereich 2, ebenfalls in dem Zeitraum von 13.00 bis 16.15 Uhr. Der Besuch wird im Vorfeld telefonisch in dem jeweiligen Wohnbereich angemeldet. Pro Bewohner/ -in sind zwei Besucher am Besuchstag für eine Stunde erlaubt. Einzelfallentscheidungen sind mit dem jeweiligen Wohnbereich im Vorfeld abzuklären.

Der jeweilige Wohnbereich informiert die Angehörigen über die Durchführung des Antigen-Schnelltests sowie die mit dem Betreten der Einrichtung verbundenen Hygieneauflagen. Die Hygieneauflagen befinden sich zudem gut les- und sichtbar im Eingangs- und Besuchertestbereich der Einrichtung.

Um „Staubildung“ zu vermeiden und Abstandsregeln einzuhalten, wartet der Besuch vor der Einrichtung auf das Testergebnis. Ist das Testergebnis positiv, darf der Besucher die Einrichtung nicht betreten und wird durch den Testdurchführenden darauf hingewiesen, sich bei seinem Hausarzt oder einem Testzentrum zu melden, um das Ergebnis mittels PCR-Test bestätigen zu lassen.

Jeder Besucher mit Erkältungssymptomen sowie Kontaktpersonen von COVID-19-Infizierten müssen der Einrichtung und den Bewohnern fern bleiben.

Ist das Testergebnis negativ, registriert sich der Besucher im Eingangsbereich mit Name, Datum des Besuchs, Anschrift und Telefonnummer des Besuchers sowie wer der besuchte Bewohner ist. Dieses Formular wirft der Besucher in den dafür bereitgestellten verschlossenen Briefkasten, somit hat kein Dritter Zugang zu den Daten.

Während des Besuchs ist idealerweise das Fenster geöffnet. Bei ungünstiger Wetterlage oder aufgrund gesundheitlicher Risiken des Bewohners bleibt das Fenster geschlossen. Nach dem Besuch wird stoßgelüftet und alle Flächen mit häufigem Kontakt desinfiziert.

Findet der Besuch im Doppelzimmer statt, ist sicherzustellen, dass nur die besuchte Person anwesend ist. Der Besucher hat den Mindestabstand zu wahren und eine FFP2-Maske zu tragen.

Nach dem Besuch werden möglicherweise berührte Flächen wie Tischkanten, Stuhllehnen, Türklinken desinfiziert.

Für Angehörige, welche den, nach heutigem Wissensstand, vollständigen Impfschutz haben ( mind. 14 Tage nach Erhalt der Zweitimpfung), ist es ab sofort möglich, ihre Lieben täglich in

der Einrichtung, ohne vorherige Anmeldung, zu besuchen. Sie müssen ihren Impfausweis, bzw. ein gleichwertiges Dokument über den Erhalt der Corona-Schutzimpfung, dem Personal der Einrichtung vorzeigen. Die Testpflicht entfällt in diesem Fall, dennoch sind die Angehörigen verpflichtet, die in der Einrichtung geltenden, im Eingangsbereich gut sichtbaren, Hygieneregeln zu beachten und ihre Kontaktdaten weiterhin zu hinterlassen. Ebenso gilt weiterhin die eine Stunde Besuchsdauer sowie die max. Personenzahl von 2.

## **5) Verlassen des Einrichtungsgeländes durch Bewohner**

Bewohner dürfen die Einrichtung für Spaziergänge verlassen und dabei auch Kontakte mit Angehörigen haben. Ab sofort ist es nach vorheriger Absprache mit dem jeweiligen Wohnbereich möglich, dass die/ der Bewohner/in ihre/n Angehörigen in der Häuslichkeit besucht. Bei Rückkehr in die Einrichtung wird die/ der Bewohner, unabhängig vom Impfstatus, vier Tage hintereinander mittels eines Antigen-Schnelltests getestet.

Darüber hinaus werden Bewohner wie auch Begleitpersonen unterwiesen, die allgemeinen Schutzmaßnahmen einzuhalten:

- Abstand; wenn nicht möglich (Gehbehinderungen/Gangunsicherheit) mitgebrachte FFP2-Maske tragen
- generelles Tragen FFP2-Maske
- Einhalten der Husten- und Niesetikette; Berührungen des eigenen Gesichts vermeiden
- Hände waschen / desinfizieren vor Treffen mit Bewohner

Bewohner, die die Einrichtung zum Spaziergehen oder Besuch ihrer Angehörigen verlassen, sollen sich nach Rückkehr die Hände gründlich mit Seife waschen und desinfizieren. Das Betreuungsteam unterstützt ggf. bei der sorgsameren Durchführung dieser Maßnahme.

## **6) Testkonzept**

Das Sächsische Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt verpflichtet Alten- und Pflegeheime zur Durchführung regelmäßiger Antigen-Schnelltests bei den Mitarbeitern und den Bewohnern der Einrichtung. Auch Besucher dürfen die Einrichtung nur betreten, wenn sie sich dem Antigen-Schnelltest unterziehen.

Die genauen Modalitäten, wie Testintervalle, wer die Tests durchführen darf etc. sind in einem Testkonzept durch die Einrichtungsleitung festgelegt und zur Genehmigung bei dem zuständigen Gesundheitsamt eingereicht. Änderungen können jederzeit, auf Grund der aktuellen Situation (z. B. Personalausfall, Inzidenzwert des Landkreises, Schließungsverfügung durch das zuständige Gesundheitsamt) veranlasst werden.

## **7) Situationsbedingte Anpassungen der Maßnahmen**

Alle getroffenen Maßnahmen können jederzeit durch Allgemeinverfügungen durch den Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge, das Sächsische Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt (SMS) oder auch der Einrichtungsleitung verändert bzw. angepasst werden, wenn es die jeweilige Situation erfordert

Alle Bewohner, deren Angehörige bzw. Betreuer werden immer über angepasste Maßnahmen zeitnah informiert (Aktuelles Besuchskonzept auf der Webseite der Einrichtung einsehbar).



Kerstin Munzert  
Heimleitung



Yvonne Müller  
Pflegedienstleitung